

Gemeinde Aichwald

Amt/Sachgebiet: Finanzverwaltung

Aktenzeichen:

Sachbearbeiter/in: Rist, Philipp

Vorberatung am:
im:

GRS am: 16.12.2024

Vorlage: 2024/95 GR

Anlage/n: 2

**Eröffnungsbilanz der Gemeinde Aichwald zum 01.01.2020 -
Feststellungsbeschluss**

Beschluss		
Ja	Nein	Enth.

Antrag:

Der Gemeinderat stellt aufgrund § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 fest:

Bilanz		EUR
1.1	Immaterielles Vermögen	26.599,50
1.2	Sachvermögen	56.239.382,58
1.3	Finanzvermögen	4.986.044,21
1.4	Abgrenzungsposten	183.054,50
1.5	Nettoposition	0,00
1.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 1.1 bis 1.5)	61.435.080,79
1.7	Basiskapital	52.393.556,17
1.8	Rücklagen	100.287,03
1.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.10	Sonderposten	4.265.490,37
1.11	Rückstellungen	53.579,28
1.12	Verbindlichkeiten	3.466.676,51
1.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.155.491,43
1.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 1.7 bis 1.13)	61.435.080,79

Sach- und Rechtslage, Begründung:

Mit Beschluss vom 26.09.2016 (Vorlage 60/2016) hat der Gemeinderat der Gemeinde Aichwald die Verwaltung damit beauftragt, das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2020 einzuführen.

Eine der wesentlichsten Änderung des neuen Haushaltsrechts ergibt sich dabei aus § 77 Abs. 3 GemO, wonach die Gemeinden ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung in Konten darstellen muss, die sogenannte „kommunale Doppik“. Das Rechnungswesen gliedert sich dabei in eine Ergebnis-, Finanz- und

Sitzungsvorlage GRS

Vermögensrechnung (Bilanz), die in der Summe auch als Drei-Komponenten-Rechnung bezeichnet werden. Die heute festzustellende Eröffnungsbilanz, die in dem als Anlage 1 beigefügten Bericht näher vorgestellt wird, stellt die Vermögensrechnung dar.

In ihr ist das gemeindliche Vermögen dem Eigenkapital und Schulden im weiteren Sinne der Gemeinde zum 01.01.2020 gegenübergestellt. Ihre Gliederung entspricht den gesetzlichen Regelungen nach § 52 GemHVO und gibt ein den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen nach § 43 GemHVO entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Aichwald wieder.

Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz hat die Verwaltung mit Unterstützung des Beratungsbüros KWD Rech das gesamte gemeindliche Vermögen gesichtet und entsprechend der Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO bewertet.

Finanzielle Auswirkungen:

Weitere Sachbearbeiter/innen:

Aichwald, den 04.12.2024